



Prüfungsordnung – Besonderer Teil

für den

Bakkalaureus-Studiengang Internationales Management

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BT/B IM)

Vom 19. Dezember 2003

(nur gültig in Verbindung mit PrüfO-AT vom 01. Dezember 2003)

Aufgrund von § 24 Absatz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 294) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Prüfungsordnung – Besonderer Teil als Satzung für den ersten Studiengang eines konsekutiven Studiums.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Bakkalaureatsprüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsplan für das Grundstudium
- § 8 Prüfungsplan für das Hauptstudium
- § 9 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung:

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Fachprüfungen im Bakkalaureus-Studiengang Internationales Management an der HTWK Leipzig

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (erstes bis drittes Semester) und Hauptstudium (viertes bis sechstes Semester).

(3) Einzelheiten regelt die Studienordnung für den Bakkalaureus-Studiengang Internationales Management an der HTWK Leipzig, im Weiteren mit StudO-B IM abgekürzt

§ 3 Praktisches Studiensemester

Fachliche Voraussetzung der Bakkalaureatsprüfung ist ein erfolgreich abgeleitetes Praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet. Einzelheiten regeln § 3 Absätze 1 und 2 PrüfO-AT, § 6 StudO-B IM sowie die PraktO.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe des Prüfungsplans für das Grundstudium (§ 7) bestanden sind. Die nachzuweisenden Voraussetzungen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für das Grundstudium (§ 7).

(2) Die prüfungsrelevante Studienleistung in den Wirtschaftsfremdsprachen besteht aus den Teilleistungen "Hörverstehen", "Leseverstehen", "Sprachstruktur" und "Sprechen", die jeweils gleichgewichtig bewertet werden. Die Noten errechnen sich als arithmetisches Mittel dieser vier Teilleistungen.

§ 5 Bakkalaureatsprüfung

(1) Der Studierende hat im vierten oder sechsten Semester in mindestens zwei der folgenden Fächer jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit (PSH) und/oder eines Referats (PSR) zu erbringen:

1. Außenwirtschaftliche Beziehungen
2. Internationales Wirtschaftsrecht
3. Internationales Marketing
4. Controlling in internationalen Unternehmen
5. Internationale(s) Prüfungswesen/ Steuerlehre
6. Internationale Unternehmensführung.

Die Fachnote in diesen beiden Fächern errechnet sich jeweils als arithmetisches Mittel der beiden Teilleistungen PK und PSH/PSR. Beide Teilleistungen müssen mindestens mit der Note 4 bestanden sein. Hat der Studierende studienbegleitende Prüfungsleistungen in mehr als zwei Fächern erbracht, so hat er bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung der Bakkalaureatsprüfung eine Bestimmung darüber zu treffen, in welchen beiden Fächern die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in die Bildung der Fachnoten einfließen sollen. Trifft er keine Bestimmung, so gelten diejenigen der beiden Fächer als bestimmt, in denen in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die besseren Noten erzielt wurden.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn der Erwerb von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen ist. Das setzt in der Regel voraus, dass das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet worden ist, sämtliche Fachprüfungen des Hauptstudiums nach Maßgabe des Prüfungsplans für das Hauptstudium (§ 8) bestanden sind, die Teilnahmebescheinigung für das Studium generale vorliegt (§ 4 Absatz 3 StudO-B IM) und die Bakkalaureatsarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist. Die nachzuweisenden Voraussetzungen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für das Hauptstudium (§ 8).

(3) Die Bakkalaureatsarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Näheres zur Abgabe der Bakkalaureatsarbeit regelt § 26 Absatz 9 PrüfO-AT. Die Bakkalaureatsarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, wenn sie mindestens mit der Note 4 bestanden worden ist.

(4) Ein Kolloquium zur Bakkalaureatsarbeit findet nicht statt. Die als Fachprüfung durchgeführte mündliche Bakkalaureats-Hauptprüfung schließt das Bakkalaureats-Seminar ab, hat fächerübergreifenden Charakter und wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet, wenn sie mindestens mit der Note 4 bestanden worden ist.

(5) Die Gewichtung der Einzelnoten bei der Bildung des Gesamtprädikats ergibt sich aus dem Prüfungsplan für das Hauptstudium (§ 8). Ergänzend gelten § 13 Absätze 3 bis 5 sowie § 28 Absatz 1 PrüfO-AT.

§ 6
Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der akademische Grad

"Bakkalaureus Artium (B.A.)"

verliehen.

(2) In einer englischsprachigen Übersetzung wird dieser Grad mit

„Bachelor of Arts (B.A.)“

wiedergegeben.

§ 7

Prüfungsplan für das Grundstudium

Prüf.-Nr. Semest.- Fach.-Nr.	Studienfach	SWS	ECTS- Punkte	Prüfungsleistun- gen		Zulassungs- voraussetzungen
				Art	Dauer	
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	8	PK	90	-
1.2	Buchführung	4	8	PK	90	-
1.3	Wirtschaftsmathematik	4	8	PK	90	-
2.1	Bilanzierung	2	4	PK	90	-
2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	4	8	PK	90	-
2.3	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	6	PK	90	SC
2.4	Volkswirtschaftslehre I	10	10	PK	90	-
2.5	Recht	6	10	PK	90	-
3.1	Wirtschaftsstatistik	8	8	PK	90	-
3.2	Wirtschaftsfremdsprache	8	8	PSK und PSM	90 15	jeweils SK und SM im 1. und 2. Sem.
3.3	Marketing	4	4	PK	90	-
3.4	Produktions- und Anlagenwirtschaft	4	4	PK	90	-
3.5	Materialwirtschaft/Logistik	4	4	PK	90	-
3.6	Personalwirtschaft	4	4	PK	90	-
3.7	Wirtschaftsinformatik	2	2	PSK	90	-
3.8	Rechnungswesen/Controlling	2	2	PSK oder PSM	90 15	-

§ 8

Prüfungsplan für das Hauptstudium

Prüf.-Nr. Semest.- Fach-Nr.	Studienfach	SWS	ECTS- Punkte	Prüfungsleistungen			Gewich- tung
				Art	Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	
4.1	Volkswirtschaftslehre II	2	2	PK	90	2.4	0,5
4.2	Unternehmensführung	2	2	PK	90	-	1,0
4.3	Finanzwirtschaft	2	2	PK	90	-	1,0
4.4	Steuerlehre	2	2	PK	90	-	1,0
	Studium generale	2	2	siehe §3		-	-
5.1	Kommunikations- und Praxistraining	4	4	PSR		-	1,0
6.1	Außenwirtschaftliche Beziehungen	4	6	PK und PSH/PSR*	120	-	1,0
6.2	Internationales Wirtschaftsrecht	4	6	PK und PSH/PSR*	120	2.5	1,0
6.3	Internationales Marketing	4	6	PK und PSH/PSR*	120	3.3	1,0
6.4	Controlling in internat. Unternehmen	4	6	PK und PSH/PSR*	120	3.8	1,0
6.5	Internationale(s) Prüf- ungswesen/Steuerlehre	4	6	PK und PSH/PSR*	120	5.4	1,0
6.6	Internat. Unternehmens- führung	4	6	PK und PSH/PSR*	120	5.2	1,0
	Bakkalaureats- Hauptprüfung		2	PM	30	Bakkalaureats-Seminar	1,0
	Bakkalaureatsarbeit		10				5,0

* PSH und/oder PSR in zwei Fächern aus 6.1-6.6 im 4. oder 6. Semester; Prüfungsart und Semester der Erbringung werden zu Beginn des 4. Semesters bekanntgegeben

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 06. November 2002 und des Senats der HTWK Leipzig vom 27. November 2002 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom

Leipzig, 19. Dezember 2003

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. M. Nietner)